



Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.



An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder

Altlandsberg, 05.11.2021

Mitglieder-Info 10/2021

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|-----------------------------------|--------------|
| 1 Aus dem Verband | 3 |
| 2 Aus der Branche | 7 |
| 2.1 Allgemein | 7 |
| 2.2 Düngung/Pflanzenschutz | 8 |
| 2.3 Getreide und Ölfrüchte | 9 |
| 3 Agrarpolitik | 10 |
| 4 Corona | 11 |
| 5 Sonstiges | 12 |
| 6 Termine | 15 |
| 7 Ausschreibungen | 16 |

Liebe Mitglieder,

die Düngermittelpreise steigen aufgrund der Verteuerung von Energie im Durchschnitt der letzten drei Jahre um das [Zweieinhalbfache](#) und ein Ende ist derzeit nicht in Sicht. Diese Verteuerung betrifft nicht nur die Landwirtschaft, sondern alle Wirtschaftsbereiche. Eine Fahrt, vorbei an den Tankstellen, lässt einen von Tag zu Tag erstaunen und die Inflation durch das Gelddrucken der Notenbanken, zum Aufkauf von Staatsanleihen und sonstigen Geldgeschenken (z.B. Bauernmilliarde), erlebbar machen.

Nun hört man unsere Politiker auf Präsident Putin schimpfen und von Erpressung sprechen. Focusonline titelte am 21.10.21 sogar: [Mit verminderten Gaslieferungen erklärt Russland "den großen Krieg" an Europa](#). Solche hetzerischen Aussagen von Medien und Politik sind undiplomatisch und entsprechen nicht der Wahrheit.

Russland erfüllt seine Lieferverpflichtungen und hatte so auch im ersten Halbjahr 2021 mehr Gas geliefert als im Vergleichszeitraum vorheriger Jahre ([Quelle](#)). Vielmehr sollte bedacht werden, dass der letzte Winter länger kalt war und die Lager leerer waren, in Asien die Pandemie schneller überwunden wurde und damit die Wirtschaft eher ansprang, was zu einer höheren Gasnachfrage führte, ein Brand in einer Erdgasaufbereitungsanlage in Westsibirien die Förderung vermindert, ...!

Unsere Politiker haben in ihren beheizten Elfenbeintürmen vermutlich noch nicht erkannt, dass sie gegenüber Russland Bittsteller sind und der Stuhl auf dem sie sitzen bei Versorgungsengpässen ganz schnell kippt. Anstatt reißerische und diffamierende Reden zu halten, sollten sie schnellstens die Fakten überprüfen und um höhere Liefermengen demütig bitten und auf einen kurzen warmen Winter hoffen.

Ist es nicht die Aufgabe der Politik sich für pünktliche und günstige Energielieferbedingungen und -reserven, zum Wohle des Volkes, einzusetzen sowie diese zu überwachen? Selbst jetzt wo Nord Stream2 fertig ist und wir sehenden Auges auf einen Winter mit Gasknappheit zusteuern, fordern die Grün*innen die [Nichtzulassung der Pipeline](#)! Ich wäre gespannt zu sehen was passiert, wenn deren Wählerklientel, in den Städten, im Winter gar nicht mehr oder nur zu horrenden Preisen heizen kann. Auf dem Lande haben die Meisten glücklicherweise noch einen Ofen.

Da Deutschland nur um die 40 % Erdgas aus Russland bezieht und den Rest aus den Niederlanden und Norwegen ([Quelle](#)), stellt sich die Frage warum nicht der politische Druck und der mediale Blick auch auf diese Lieferanten gerichtet wird? Wo bleibt das angeblich günstigere und zuverlässigere amerikanische Flüssiggas, welches doch zur Abwendung von Nord Stream2 in ausreichenden Mengen unsere Häfen erreichen sollte?

Wie ich aus Gesprächen mit Mitgliedsunternehmen entnommen habe, werden jetzt bereits bestehende Stickstoffdünger-Lieferabmachungen für dieses Jahr von der Industrie und/oder Großhändlern aufgrund von [unwirtschaftlichen Gaspreisen](#) nicht bedient und auf das nächste Jahr verschoben („neuer Liefertermin zwischen 01.01. und 31.12.2022“). Was kommt da auf uns zu? Die Äcker in Deutschland und der Welt können, aufgrund von Mangel und zu hohen Preisen, nicht mit Stickstoff gedüngt werden. Eine weltweit geringere Ernte wird die Folge sein, was zu höheren Lebensmittelpreisen führt und große Bevölkerungsgruppen in den Hunger treiben kann. Dies könnte zu Aufständen, Kriegen und Völkerwanderungen führen.

Wie können Grün*innen und Friday-for-Future-Aktivist*innen, unter den derzeitigen Bedingungen, fordern, Energie zu verknappen und damit zu verteuern? Wie kann man den Atom- und Kohleausstieg fordern, die CO2-Steuer erhöhen, das Projekt Nord Stream 2 torpedieren und den wichtigsten Gaslieferanten verbal angreifen, wenn es keine Alternativen gibt?

Wenn in Deutschland die Leistung der Photovoltaik- und Windenergieanlagen durch Zubau vertausendfacht würde, gibt es bei einer Dunkelflaute (keine Sonne und kein Wind) keine einzige Kilowattstunde Strom! Es müssen doch erst die Bedingungen für die Speicherung gegeben sein, bevor man zuverlässige Alternativen vom Netz nimmt. Sogas würde doch kein vernünftig denkender Mensch in seinem eigenen Haus machen!

Die naive und läppische Aussage von Frau Baerbock, dass E-Autos als Speicher dienen sollen, ist völlig unrealistisch. Wenn ich ein E-Auto habe und dieses morgen benötige, werde ich doch nicht einer Entladung zustimmen, nur weil morgen keine Sonne scheint und der Strom anderswo benötigt wird. Wer bezahlt mir die Abnutzung meiner Batterie, wenn sich jeder Be- und Entladevorgang negativ auf die Lebensdauer auswirkt.

Ist unseren Politikern das Ausmaß Ihrer Entscheidungen bewusst? Eine aus ideologischen Gründen verursachte Verknappung von Energie, Lebensmitteln und sonstigen Konsumgütern ist doch zum Nachteil der durch sie vertretenden Bevölkerung und entspricht nicht dem Wunsch der Mehrheit der Bevölkerung, sondern nur einem Bruchteil von realitätsfernen und privilegierten „Weltverbesser*innen“.

Dieser Tage wurde in Brüssel die „Farm to Fork“ Strategie mit einer großen Mehrheit angenommen und man hat sich zufrieden auf die Schulter geklopft? Und dies, obwohl noch rechtzeitig [Studien](#) darauf hingewiesen haben, dass Europa seine Selbstversorgung aufgibt, keine Treibhausgase eingespart und ökologische Probleme in andere Weltregionen verlagert werden.

Wollen wir hoffen, dass unsere Politiker nicht erst durch Katastrophen erkennen müssen, dass Ihre Aufgaben darin bestand, Selbstversorgung mit Energie und Lebensmitteln sicherzustellen sowie freies Unternehmertum zu fördern. Wir wollen hoffen, dass es in diesem Winter nicht zu einem Gasmangel kommt und zusätzlich noch ein Strom-Blackout auftritt, der zu Kühlausfällen und schließlich zu Nahrungsmittelengpässen führt. Dann müsste die Industrie Werke schließen, was zu Massenarbeitslosigkeit und Versorgungsengpässen bei vielen Produkten führt. Auch würde unser digital unterstütztes Wirtschaftssystem (Bestellung, Bezahlung, Dokumentation, ...) nicht mehr funktionieren. Und wenn dann noch Unmengen an Schnee die Situation erschweren ...!?

Ich wünsche Ihnen, dass Sie erkennen, dass „Haben“ besser ist als „Brauchen“, und Sie die Weitsicht haben, Dinge nicht abzuschaffen, solange Sie keine Alternativen haben.

Dr. Marco Rebhann

1. Aus dem Verband

Nachwuchsführungskräftetreffen im Raum Seeligenstädt

Am 07./08. Oktober fand das diesjährige Nachwuchsführungskräfte-Treffen statt. Dazu fanden sich zwölf Teilnehmer gegen Mittag des ersten Tages in einem Restaurant in Gera ein. Viele kannten sich, aber auch neue Gesichter konnten begrüßt werden.

Anschließend fuhren wir in das Dolomitwerk Wünschendorf in die Betriebsstätte Caaschwitz. Dort wurden wir von dem Geschäftsführer und dem „Abbauverantwortlichen“ empfangen und uns der Betrieb vorgestellt.

An der Lagerstätte wurde über viele Jahrzehnte im Tagebau der Dolomit-Kalk, immer dichter an einen Berg heran, abgebaut, bis der Berg im Wege stand. Um den Dolomit weiter abbauen zu können wird nun unter dem Berg, unter Tage, abgebaut.

Gemeinsam ging es mit einem kleinen Bus und den Betriebsautos „unter Tage“.

Beeindruckend war, dass der ganze Berg mit Gängen schachbrettartig unterhöhlt wurde. Mit gefühlten 100 parallelen Gängen, von 6x6m sowie genau so vielen Quergängen, steht der Berg auf hunderten 10 x 10 m „Säulen“. Damit ist eine Ausnutzung des Kalkes von 60 % möglich. Der Abbau erfolgt in zwei Schichten. In der ersten Schicht wird gesprengt. Somit werden an verschiedenen Stellen pro Schicht insgesamt 24 m „Stollen“ vorangetrieben. In der zweiten Schicht wird der gesprengte Abraum mit Radlader und LKW nach außen transportiert.

Am Abend fanden wir uns nach dem Einchecken wieder im Restaurant zusammen und ein reger Austausch unter Gleichgesinnten konnte stattfinden. Zu fortgeschrittener Stunde fand sich noch ein kleinerer „Haufen“ zusammen, um das Nachtleben von Gera „unsicher“ zu machen.

Am Vormittag des zweiten Tages wurde unser Mitgliedsbetrieb **LSU Land Service GmbH in Seeligenstädt** besucht. Der Geschäftsführer Frank Dreese erläuterte uns in seiner offenen und freundlichen Art die Betriebszweige und ging auch im anschließenden Gespräch ehrlich auf Probleme, Bedenken und persönliche Empfindungen eines verantwortlichen Betriebsleiters ein.



Anschließend besuchten wir das in der Nachbarschaft befindliche Lohnunternehmen NATES. Dieses stellte uns, leider nicht im Einsatz, die Cultan-Technik sowie die Gülleverschlauchung mit einer Trommel, welche den Schlauch auf- und abwickelt, vor. Anschließend kam es zu einer Diskussion, in der die Vor- und Nachteile lange diskutiert wurden.

Bevor wir uns verabschiedeten, kehrten wir noch in ein gemütliches Restaurant ein und ließen die Veranstaltung ausklingen.

(Reb)

Exkursion Landmärkte im östlichen Sachsen

Am Montag und Dienstag dem 01. und 02. November fanden sich 12 Teilnehmer zur Landmärkte-Exkursion ins östliche Sachsen zusammen. Nachdem diese im vergangenen Jahr stattfinden sollte und coronabedingt ausgefallen ist, wurde sie in diesem Jahr nachgeholt. Die Teilnehmer kamen aus den Unternehmen Landhandelsvertretungs GmbH aus Gransee, dem Landhandel Herwig GmbH aus Zittau, der Agroservice Altenburg-Waldenburg e.G., der Altrupiner Landservice GmbH, der Landwirtschaftlichen Waren und Dienstleistungs GmbH aus Warza und der Ländlichen Dienstleistungs- und Handelsgenossenschaft e.G in Bobritzsch Hilbersdorf.

Getroffen haben wir uns pünktlich um 10:00 Uhr vor der Bautzener Senfladen-Manufaktur. Nach einem freudigen Willkommen und Wiedersehen, wurden wir freundlich empfangen und über den Senfanbau, die Verarbeitung und den Einsatz informiert. Im Anschluss durften wir von den gefühlten 30 Sorten probieren. Von einem oh, mh, und ui war von den Probierenden alles zu hören.

Nach einem deftigen Mittagessen besuchten wir einen kleinen Dorfladen mit einer angeschlossenen Gärtnerei, in der die zu verkaufenden Produkte teilweise selber angebaut wurden. Die freundliche Inhaberin erläuterte uns ihre Firmenphilosophie, das Sortiment und berichtete über die Kundschaft und Probleme kleinerer Dorfläden.

Pünktlich zur herannahenden Weihnachtszeit wurden wir in der Herrnhuter-Sterne-Manufaktur, mit einer Einführung, einem Film und dem Besuch der Schauwerkstatt, auf die Zeit des weihnachtlichen Schmückens eingestimmt.

Im Anschluss besuchten wir unser Mitgliedsunternehmen **Landhandel Herwig GmbH in Zittau**. Während einer Tasse Kaffee und Pfannkuchen wurde uns der Laden vorgestellt und erläutert. Herr und Frau Herwig nahmen sich viel Zeit auf Fragen einzugehen und berichteten uns über zukünftige Projekte sowie weitere Betriebszweige des Unternehmens. Alle Teilnehmer waren inspiriert und konnten eine Menge Ideen und Anregungen mit nach Hause nehmen.

Bevor wir den Abend in einem rustikalen Kartoffel-Restaurant, bei interessanten Gesprächen, in Görlitz ausklingen lassen konnten, mussten wir noch durch eine Filmkulisse der 30er Jahre wandeln, um im Hotel einzuchecken.



Am nächsten Morgen wurden wir vom Stadtführer, direkt vom Hotel, abgeholt und über die Stadt, die Bürger und die Baudenkmäler informiert. Bevor sich unsere Wege wieder trennten, besuchten wir einen kleinen Laden. Die Philosophie bestand darin, alle Produkte unverpackt zu verkaufen. So füllt sich jeder Kunde die benötigte Menge in Mitbring- und Pfandbehälter ab, um keinen Verpackungsmüll zu produzieren. Abschließend kehrten wir in ein Restaurant ein, planten die nächste Exkursion ins Oberhavelland und philosophierten über die besuchten Unternehmen.

(Reb)

Stammtisch bei Dresden

Am 02.11.2021 sind sechs Mitglieder der Einladung zu einem Stammtisch nach Wilsdruff gefolgt. In einer sehr rustikalen Lokalität wurde sich über die aktuellen Fragestellungen, wie Corona, Dünge- und Energiepreise, ausgetauscht. Da die Teilnehmer alle aus der selben Region kamen, konnte sich auch über Kunden und aktuelle betriebliche Probleme unterhalten werden.

In der Vorbereitung wurde der Geschäftsführung auch von diversen anderen Mitgliedern, die zeitlich verhindert waren, signalisiert, dass es sich um eine gute Idee handelt und wir dies regelmäßig anbieten müssen.

(Reb)

Endlich wieder Führungskräfte-Infoveranstaltungen in Callenberg und Plau am See

Nachdem coronabedingt die letzten Monate keine Zusammenkünfte möglich waren, ist es nun möglich die Führungskräfte-Infoveranstaltungen wieder durchzuführen. Dazu wurden wieder die bekannten Standorte in Callenberg und Plau am See ausgewählt. Die Veranstaltungen sind aber aus heutiger Sicht nur nach der 3 G-Regel besuchbar (**geimpft, getestet und genesen**).

Am 09.11. wird die Veranstaltung nicht in Callenberg stattfinden.

Die Veranstaltung wird, aufgrund der ab Montag, dem 08.11.2021, geltenden 2G-Regel in Sachsen, direkt hinter der Landesgrenze, **im nahegelegenen Schmölln (Thüringen) stattfinden (Sportlerheim "Westkurve" - SV Schmölln 1913, Sommeritzer Str. 81, 04626 Schmölln)**

Vor Beginn der Veranstaltung steht ab 9:30 Uhr ein Imbiss bereit.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

10:00 Uhr Eröffnung und Begrüßung „Aktuelles aus dem Verband“ Dr. Rebhann wird kurz ein paar einleitende Worte sagen und für eventuelle Fragen zur Verfügung stehen. Anschließend wird Marion Hofmann von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, im Bereich Prävention ihrem Vortrag auf „Die Verantwortung des Unternehmers im Arbeits- und Gesundheitsschutz“ eingehen.

Ab ca. 11:00 Uhr wird dann mit dem Vortrag „Immer im besten Tarif für Gewerbestrom und Gewerbegas“ Herr Thomas Bauer, vom Netzwerk- u. Kooperationsmanager AMPERE AG, über günstige Energieeinkäufe berichten

Vor oder nach dem Mittagessen wollen wir uns unter Berufskollegen, zum Thema Düngerkosten/Düngermangel, austauschen.

In **Plau am See** wird dann 1,5 Wochen später, am 18.11.2021, das Seehotel Plau am See, Hermann- Niemann- Straße 6, 19395 Plau am See, die Veranstaltung für die nördlichen Mitglieder stattfinden.

Vor Beginn der Veranstaltung steht ab 9.30 Uhr auch hier ein Begrüßungsimbiss bereit.

Nach einleitenden Worten von Dr. Rebhann um 10:00 Uhr wird Herr Westendorf von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau mit dem Vortrag „Die Verantwortung des Unternehmers im Arbeits- und Gesundheitsschutz“ den Anfang machen.

Gegen 11:00 Uhr wird Lars Lehmann von der „agrimand GmbH“ über Onlinehandel für Landhändler berichten und dies in seinem Vortrag „Digital Handeln! Was bringt die Zukunft?“ erläutern

Um ca. 12:00 Uhr wird in einer Pause ein Mittagsimbiss mit Gulaschsuppe und Baguette eingenommen, bis dann ab ca. 12:30 Uhr der Vortrag „Creditreform im Gespräch - Effektive Nutzung von Bonitätsprüfung und Forderungsmanagement“ Herr Klaas Küther von der Creditreform Mecklenburg-Vorpommern von der Decken KG gehalten wird.

(Reb)

Fotos von der Arbeit unserer Mitgliedsunternehmen gesucht

Sollten Sie Bilder von Ihren Dienstleistungen haben, die Ihr Unternehmen in Aktion zeigen, würden wir uns freuen, wenn Sie uns diese zusenden und überlassen könnten. Der Hintergrund ist, dass die Geschäftsführung manchmal Bilder für einen Flyer, Vortrag oder Artikel benötigt und im ungünstigsten Fall auf Bilder aus dem Internet zurückgreifen muss (natürlich mit Quellenangabe).

Sollten Sie schöne Bilder haben, würden wir uns freuen diese nutzen zu dürfen. Das müssen nicht nur Traktoren oder Häcksler sein. Auch ein Silo bei Sonnenuntergang oder eine volle Getreidehalle sind ein schöner Anblick. Bitte senden Sie, wenn Sie die Bilder teilen möchten, diese an: info@agro-service-verband.de

(Reb)

Kassenprüfer für 2021 im Januar 2022 gesucht!

Für die Kassenprüfung 2021 suchen wir noch einen Prüfer, der im Januar 2022 mit den weiteren Prüfern zusammenkommt und die Prüfung vornimmt.

Bis jetzt haben sich dankenswerterweise Prüfer vom **Agrodienst eG Jessen** und der **Agro-Service GmbH aus Luckau** bereiterklärt mitzumachen. Sollten Sie uns unterstützen wollen, können Sie sich gerne an die Verbands-Geschäftsführung wenden.

(Reb)

2. Aus der Branche

2.1 Allgemein

Neue Vorschriften zum Straßenverkehr seit 3. Juli 2021 in Kraft Änderung der 35. Ausnahme-Verordnung zur StVZO

Diese Ausnahme-VO gilt jetzt nur noch ausschließlich für Fahrten, die dem land- oder forstwirtschaftlichen (lof) Zweck gemäß § 6 Absatz 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) dienen.

Konkret heißt das: Durch die 35. Ausnahme-VO ist geregelt, dass lof Zugmaschinen und ihre Anhänger bis zu 3 m breit sein können, wenn sich die größere Breite allein aus der Ausrüstung dieser Fahrzeuge mit Breitreifen, Doppelbereifung oder mit Gleisketten ergibt. Bisher war dies nicht an bestimmte Einsatzzwecke gebunden und so konnte der Landwirt oder Lohnunternehmer beispielsweise auch auf der Baustelle mit den Breitreifen an Traktor und Anhänger ohne Ausnahmegenehmigung fahren. Das ist ab jetzt anders: Der Einsatz ist nur noch für die lof Zwecke möglich, die in der FeV benannt sind (siehe Tabelle).

Werden die Fahrzeuge außerhalb dieser Zwecke genutzt (Straßenbau, Tiefbau, etc.), dürfen sie mit Bereifung nur 2,55 m breit sein oder es ist eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erforderlich. Im Klartext: Traktoren und Anhänger, die nach deutschen Vorgaben zugelassen sind, können nach der 35. Ausnahme-VO mit Breitreifen, Gleisketten oder Breitreifen ausgestattet sein, dürfen aber nur zu den lof Zwecken nach der FeV eingesetzt werden oder benötigen eine Ausnahmegenehmigung.

EU-typgenehmigte Fahrzeuge wie Traktoren (EU-Klasse T1-4), Gleiskettenfahrzeuge (EU-Klasse C) und Anhänger (EU-Klasse R) dürfen mit Breitreifen, Gummikette oder Doppelbereifung immer bis zu 3 m breit sein.

3 m Breite für selbstfahrende lof Arbeitsmaschinen

Diese Klarstellung in § 32 der StVZO führt dazu, dass jetzt bundesweit (auch in Brandenburg) alle selbstfahrenden lof Arbeitsmaschinen (Mähdrescher, Roder, etc.) eine Breite von 3 m haben dürfen. Allerdings dürfen lof Arbeitsgeräte, selbstfahrende lof Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen und Sonderfahrzeuge mit lof Anbaugeräten nur bis zu 3 m breit sein, wenn diese für lof Zwecke gemäß § 6 Absatz 5 FeV eingesetzt werden. Ähnlich wie bei der 35. Ausnahme-VO wird der Einsatz außerhalb dieser lof Zwecke schwieriger und mit Ausnahmegenehmigungen verbunden sein.

Schläuche von Reifendruckregelanlagen dürfen 70 mm überstehen

Diese Änderung betrifft ebenfalls den § 32 der StVZO. Bei der Messung der Fahrzeugbreite werden die Schläuche der Reifendrucküberwachungssysteme nicht berücksichtigt, sofern sie an den beiden Seiten des Fahrzeugs höchstens 70 mm über die größte Breite des Fahrzeugs hinausragen. Zwar gab es in der Vergangenheit bei Kontrollen relativ wenig Beanstandungen zu den überstehenden Schläuchen, aber diese Ausnahme bringt dem Anwender mehr Klarheit und Rechtssicherheit.

Keine Anhänger zur Güterbeförderung hinter selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

In § 32a der StVZO steht jetzt: "Hinter selbstfahrenden Arbeitsmaschinen dürfen keine Anhänger zum Zwecke der Güter- oder Personenbeförderung mitgeführt werden, mit Ausnahme von Beförderungen, die ausschließlich der Zweckbestimmung der selbstfahrenden Arbeitsmaschine dienen".

Das Befördern von Zubehör und Gütern auf Anhängern, die der Zweckbestimmung der ziehenden selbstfahrenden Arbeitsmaschine dienen, ist möglich. Beförderungen auf Anhängern zu anderen Zwecken ist dagegen ausgeschlossen. Konkret heißt das: Hinter einem Mähdrescher darf der Schneidwerkswagen mitgeführt werden. Hinter einem Radlader darf ein Anhänger mit Anbauwerkzeugen (Schaufel, Silogabel, etc.) für den Radlader mitgeführt werden. Hinter einem Teleskoplader, der als selbstfahrende Arbeitsmaschine zugelassen ist, darf kein Strohanhänger mitgeführt werden.

Tipp: Teleskoplader oder Radlader können auch als Ilof Zugmaschinen (Traktor) zugelassen werden und dann sind auch Gütertransporte mit Anhängern möglich.

Unter land- oder forstwirtschaftliche Zwecke im Rahmen der Fahrerlaubnis der Klasse L und T fallen (§ 6 Absatz 5 FeV)

| |
|---|
| 1. Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen, Tierzucht, Tierhaltung, Fischzucht, Teichwirtschaft, Fischerei, Imkerei, Jagd sowie den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Landschaftspflege, |
| 2. Park-, Garten-, Böschungs- und Friedhofspflege, |
| 3. landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit und Nachbarschaftshilfe von Landwirten, |
| 4. Betrieb von land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen und andere überbetriebliche Maschinenverwendung, |
| 5. Betrieb von Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen, |
| 6. Betrieb von Werkstätten zur Reparatur, Wartung und Prüfung von Fahrzeugen sowie Probefahrten der Hersteller von Fahrzeugen, die jeweils im Rahmen der Nummern 1 bis 5 eingesetzt werden, und |
| 7. Winterdienst. |

(Quelle: Martin Vaupel, Landwirtschaftskammer Niedersachsen In: Neue Vorschriften zum Straßenverkehr seit 3. Juli 2021 in Kraft)

2.2 Düngung und Pflanzenschutz

Teilwiderrufe der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Spruzit AF Schädlingsfrei hinsichtlich der Anwendung gegen saugende Insekten an Zierpflanzen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat am 14. September 2021 auf Antrag des Zulassungsinhabers die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Spruzit AF Schädlingsfrei für die folgenden Anwendungen widerrufen:

| Anwendungsnummer | Schadorganismus | Kultur |
|------------------|------------------------------|--------------|
| 024785-00/01-019 | Saugende Insekten | Zierpflanzen |
| 024785-00/01-020 | (ausgenommen: | |
| 024785-00/02-022 | Kalifornischer Blütenthrips) | |

Die Anwendung bleibt jedoch zulässig, da sie unter den Anwendungsnummern 024785-00/00-007, 024785-00/00-010 und 024785-00/00-012 weiterhin zugelassen ist.

Andere Anwendungen des Pflanzenschutzmittels bleiben von der Entscheidung unberührt.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, 07.10.2021, [Fachmeldungen](#))

Widerruf der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff alpha-Cypermethrin zum 7. Dezember 2021

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) widerruft zum 7. Dezember 2021 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Fastac ME (Zul.-Nr. 007473-00), das den Wirkstoff alpha-Cypermethrin enthält. Grund für den Widerruf ist, dass die EU-Genehmigung für den Wirkstoff alpha-Cypermethrin widerrufen wurde.

Es gilt eine Abverkaufsfrist bis zum 7. Juni 2022 und Aufbrauchfrist bis zum 7. Dezember 2022. Diese Fristen ergeben sich aus dem Pflanzenschutzgesetz und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/795. Nach Ende der Aufbrauchfrist sind eventuelle Reste entsorgungspflichtig.

Der Widerruf gilt mit denselben Fristen auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels.

Für einige Pflanzenschutzmittel endet die Zulassung durch Zeitablauf ebenfalls am 7. Dezember 2021. Ein Widerruf ist daher nicht notwendig. Auch für diese Pflanzenschutzmittel gelten die o. g. Abverkaufs- und Aufbrauchfristen sowie die Entsorgungspflicht. Es handelt sich um folgende Pflanzenschutzmittel:

ALFATAC 10 EC (Zul.-Nr. 00A212-00)

FASTHRIN 10 EC (Zul.-Nr. 008614-00)

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, 22.10.2021, [Fachmeldungen](#))

Genehmigungen für den Parallelhandel von zwei Pflanzenschutzmitteln widerrufen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat die Genehmigungen für den Parallelhandel für die folgenden Pflanzenschutzmittel widerrufen:

| GP-Nummer | Mittel | Widerruf am |
|---------------|----------|-------------|
| 004837-00/039 | Leistung | 15.10.2021 |
| 008627-00/002 | Tyche | 15.10.2021 |

Die Widerrufe gelten nur für die Mittel mit den angegebenen GP-Nummern.

Die Mittel sind damit nicht mehr verkehrsfähig und dürfen auch nicht mehr angewendet werden. Es wurde sofortige Vollziehbarkeit angeordnet, so dass eventuelle Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, 22.10.2021, [Fachmeldungen](#))

2.3 Getreide und Ölfrüchte

Gentechnik und Saatgut - Ergebnisse der Überwachung durch die Bundesländer im Analysejahr 2021

Im Analysejahr 2021 (01.10.2020 - 30.09.2021) haben die amtlichen Untersuchungsstellen der Bundesländer nach Angaben der LAG (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik) insgesamt 740 Saatgut-Proben von 12 verschiedenen Kulturpflanzen auf Anteile gentechnisch veränderter Organismen (GVO) untersucht.

Unter allen untersuchten Saatgutpartien gab es im abgelaufenen Analysejahr fünf Maisproben, in denen GVO-Anteile im Spurenbereich nachgewiesen wurden. Der Anteil positiver Proben im Mais hat somit im Vergleich zum Vorjahr wieder zugenommen. Wie bereits im Vorjahr wurden auch in 2021 weder bei Raps noch bei Soja, wie auch bei keiner der anderen untersuchten Kulturarten GVO-Anteile nachgewiesen.

Erstmals wurde auch Zuckermaissaatgut auf GVO-Anteile untersucht. In keiner der 23 untersuchten Zuckermaisproben wurden GVO-Anteile nachgewiesen.

Anlassbezogen erfolgten im Analysejahr 2021 außerdem wieder Kontrollen von Leinsaatgut. Auch hier wurden alle 10 Proben negativ auf GVO-Anteile getestet. Als weitere Kulturarten wurden Zuckerrüben, Senf, Tomate, Zucchini, Luzerne und Rote Rübe kontrolliert, jedoch mit kleiner Probenanzahl (Abb. 1).

Hintergrund

Die Saatgutüberwachung in Deutschland liegt in der Zuständigkeit der Bundesländer. Die Ergebnisse der amtlichen Untersuchungen von Saatgut werden regelmäßig von den Bundesländern im Internet unter www.lag-gentechnik.de/saatgut.html veröffentlicht. Die Probenahmen und Analysen erfolgen in der Regel zeitlich so abgestimmt, dass im Fall eines GVO-Nachweises das betroffene Saatgut rechtzeitig eingezogen werden kann und es nicht zur Aussaat gelangt. Beprobte werden inländisch erzeugte Saatgutpartien und auf dem Markt befindliches Saatgut sowie importiertes Saatgut. Mindestens 10 Prozent der in Deutschland zur Anerkennung vorgestellten Saatgutpartien sollen untersucht werden. Alle Analysen erfolgen mit standardisierten Methoden für die Probenahme und den Nachweis von GVO in Saatgut, die vom BVL in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach §28b des Gentechnikgesetzes veröffentlicht werden.

In der EU sind aktuell nur GVO-Maissorten zugelassen, die die gentechnische Veränderung des Maiszüngler-resistenten Mais MON810 tragen. Jedoch gilt für Pflanzen, die diese gentechnische Veränderung tragen, in Deutschland seit 2009 ein nationales Anbauverbot. Nach Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2015/412 vom 11. März 2015 hat Deutschland für MON810 und weitere aktuell zur Entscheidung über den Anbau in der EU anstehende gentechnisch veränderte Pflanzen die sogenannte „opt-out“ Möglichkeit genutzt. Demnach wird Deutschland, wie weitere EU-Mitgliedstaaten auch, von der Nutzung einer Anbau Genehmigung dieser GVO ausgenommen.

(Quelle: Bundsamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, 28.10.2021, [Fachmeldungen](#))

3 Agrarpolitik

EU-Parlament stimmt für Farm to Fork

Damit die im Green Deal gesteckten Ziele erreicht werden, müssen künftig nachhaltige und gesunde Lebensmittel erzeugt werden, heißt es in einer Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur umstrittenen Farm-to-Fork-Strategie. Die EntschlieÙung wurde mit 452 zu 170 Stimmen angenommen. 76 Enthaltungen wurden gezählt.

Das Parlament fordert, das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel in der EU zu überarbeiten. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln soll genauer überwacht werden. Außerdem sollen verbindliche Reduktionsziele festgelegt werden. Diese Minderungsziele sollen die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Strategiepläne zur EU-Agrarreform umsetzen.

Nach der Farm-to-Fork-Strategie soll die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bis 2030 bekanntlich um die Hälfte verringert werden. Die Strategie schlägt allerdings keine konkreten nationalen Reduktionsziele vor.

Der EVP-Abgeordnete Herbert Dorfmann und Berichterstatter des Agrarausschusses für die Farm-to-Fork-EntschlieÙung sagte nach der Abstimmung: „Verantwortlich für eine nachhaltigere Landwirtschaft sind Landwirtinnen und Landwirte und Verbraucherinnen und Verbraucher gemeinsam. Unsere Landwirtinnen und Landwirte tun schon jetzt viel in diese Richtung. Wenn wir sie also – zu Recht – auffordern, noch weniger Pestizide, Düngemittel und Antibiotika einzusetzen, dann müssen wir sie auch unterstützen. Sonst werden Anbau und Erzeugung vielleicht einfach in Drittländer verlagert. Lebensmittel müssen zu vernünftigen Preisen erhältlich sein. Dafür müssen wir auch in Zukunft unbedingt sorgen.“

Dorfmann warf der EU-Kommission ein „grobes Foul“ vor, indem sie die Studie zu den Auswirkungen von Farm to Fork um Monate verzögert habe.

DBV-Präsident Joachim Rukwied stellte in einer Presseerklärung fest, die Farm-to-Fork-Strategie werde in erster Linie zu einer Verringerung der landwirtschaftlichen Produktion in Europa führen. Umweltwirkungen der Lebensmittelerzeugung würden in Drittländer verlagert, wo unter weit geringeren Standards gewirtschaftet werde als in Deutschland und Europa.

(Quelle: Norbert Lehmann, 20.10.2021, [agrarheute.de](https://www.agrarheute.de))

4. Corona

Corona-Infektion während des Urlaubes rechtfertigt keine Urlaubserstattung

Muss der Arbeitnehmer während seines genehmigten Urlaubs in Quarantäne, bekommt er die Urlaubstage nicht nachgewährt, es sei denn er kann eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Das entschied das LAG Düsseldorf jüngst in einem Fall, in dem sich eine Arbeitnehmerin während ihres Urlaubs mit Corona infizierte. Die Infektion stelle noch keine Krankheit im Sinne des § 9 BurlG dar, wenn die Arbeitnehmerin keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlege.

(Quelle: Wilde Beuger Solmecke Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, 19.10.2021, [News](#))

5. Sonstiges

Neuer Bußgeldkatalog tritt am 9. November 2021 in Kraft

Zwischenzeitlich wurde die 2020 schon beschlossene Neuerung wieder außer Vollzug gesetzt, da formale Anforderungen nicht erfüllt waren. Nunmehr tritt nach Zustimmung des Bundesrates am 6. Oktober 2021 und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 19. Oktober 2021 die geänderte Bußgeldkatalog-Verordnung am 9. November 2021 (welch historisches Datum!) in Kraft. Anbei eine Auswahl aus den Neuregelungen:

Tempoverstöße werden mit höheren Bußen bedacht:

- Bei Überschreitungen der zulässigen Geschwindigkeit ab 16 km/h bis zu 20 km/h verdoppelt sich die Höhe der Bußgelder: Innerorts von 35 Euro auf 70 Euro und außerorts von 30 auf 60 Euro.
- Wie bisher droht ab einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 21 km/h ein „Punkt“. Deutlich härter bestraft werden erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen: Bei Überschreitungen um mehr als 40 km/h innerorts drohen anstelle eines Bußgeldes in Höhe von 200 Euro und einem Punkt nun 400 Euro sowie zwei Punkte.
- Im Gegensatz zum Ursprungsentwurf wird ein Fahrverbot jedoch nicht schon bei einer Überschreitung von 21 km/h innerorts vorgesehen. Es gilt weiterhin die Grenze von 31 km/h (innerorts) und 41 km/h (außerorts). Wiederholungstäter, die innerhalb eines Jahres ein zweites Mal mit mehr als 26 km/h zu viel erwischt werden, müssen sogar mit einem Fahrverbot rechnen.

Rettungsgasse: Unerlaubtes Durchfahren einer Rettungsgasse wird als neuer Tatbestand aufgenommen.

Rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge über 3,5 t müssen innerorts Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7, max. 11 km/h) einhalten. Verstöße hiergegen können mit einem Bußgeld in Höhe von 70 Euro und einem Punkt sanktioniert werden.

Gefährdung von Fußgängern beim Abbiegen wird statt mit 70 Euro mit 140 Euro und einem Punkt geahndet.

Höhere Bußgelder für Falschparker:

- Wer sein Fahrzeug im Halte- oder Parkverbot abstellt, zahlt in Zukunft mindestens 25 Euro statt aktuell 15 Euro. Bei einem Abstellvorgang, der länger als eine Stunde dauert und mit Behinderung verbunden ist, sind es künftig 50 statt 35 Euro.

- Wer in zweiter Reihe parkt, zahlt zukünftig 55 Euro. Wird eine Behinderung festgestellt, steigt die Strafe auf 80 Euro (mit einem Punkt). Bei Gefährdung (sowie einer Behinderung mit einer Dauer länger als 15 Minuten) werden 90 Euro fällig und ein Punkt eingetragen.
- Die Sanktion für verbotswidriges Parken auf Geh- und Radwegen sowie das unerlaubte Halten auf Schutzstreifen steigen ebenfalls auf 55 Euro. Bei Behinderung (oder einer Dauer von mehr als 1 Stunde) werden 70 Euro plus ein Punkt fällig.

Diese Auflistung ist nur ein kleiner Auszug aus den Regelungen, die sich je nach Ort und Dauer des Falschparkens sowie festgestellter Behinderung oder Gefährdung weiter differenzieren.

Weitere Zusammenfassungen:

Eine gute Übersicht über die neuen Regelungen bietet der ADAC: [link](#)

Seite des BMVI zum neuen Bußgeldkatalog: [link](#)

Bundesgesetzblatt vom 19. Oktober 2021: [link](#)

(Quelle: Ulrich Beckschulte, 20.10.2021, VLTINFO 98-2021)

Umtausch von alten Führerscheinen

Vor dem 19.01.2013 ausgestellte Führerscheine (Fahrerlaubnisse) müssen spätestens bis zum Jahr 2033 in neue fälschungssichere EU-Führerscheine umgetauscht werden. Alle neuen Führerscheine werden in einer Datenbank erfasst, um Missbrauch zu vermeiden. Zukünftig haben Führerscheindokumente grundsätzlich nur eine Gültigkeit von 15 Jahren und müssen dann jeweils erneuert werden. Auf Führerscheinen, die seit dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, ist die jeweilige Gültigkeit bereits aufgedruckt.

Für ältere Fahrerlaubnisdokumente gelten je nach Geburtsjahr des Inhabers bzw. Zeitpunkt des Führerscheinerwerbs unterschiedliche Umtauschfristen. Der Umtausch erfolgt in der jeweils zuständigen örtlichen Führerscheinstelle. Ein biometrische Passfoto ist nötig. Über Einzelheiten und benötigte Unterlagen können die örtlich zuständigen Behörden informieren. Die Fristen sind unbedingt einzuhalten, da andernfalls Bußgelder drohen!

Papier“-Führerscheine (vor 1999)

Als erstes enden die Fristen für Führerscheine, die bis zum 31.12.1998 für Personen mit Geburtsjahr zwischen 1953 und 1958 ausgestellt wurden: Diese müssen bis spätestens zum 19.01.2022 umgetauscht werden. Für Führerscheine, deren Erwerberinnen und Erwerber zwischen 1959 und 1964 geboren wurden, muss der Umtausch bis zum 19.01.2023 erfolgen.

Die weiteren Umtauschfristen nach Geburtsjahrgang für Führerscheine, die bis 31.12.1998 ausgestellt wurden, entnehmen Sie bitte dieser Tabelle.

| Führerscheine mit Ausstelldatum bis 31.12.1998 | |
|---|---------------|
| Geburtsjahr des Führerscheininhabers | Umtauschfrist |
| vor 1953 | 19.01.2033 |
| 1953 – 1958 | 19.01.2022 |
| 1959 – 1964 | 19.01.2023 |
| 1965 – 1970 | 19.01.2024 |
| 1971 oder später | 19.01.2025 |

Sonderregelung: Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein erst bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Alle Führerscheine können jedoch auch jederzeit vorfristig umgetauscht werden. In manchen Fällen ist das auch sinnvoll zur Besitzstandswahrung.

(Quelle: ZDH-Merkblatt, 7.10.2021, In: Umtauschpflichten für Führerscheine mit Ausstellungsdatum bis 18.1.2013)

Wer den (Traktor-)Motor tunen und dies nicht eintragen lässt, begeht Steuer- und Versicherungsbetrug

Das Thema „Motor-Tuning/Chip-Tuning“ ist viel komplexer. Dies fängt bereits beim Einhalten der Emissionswerte an. Die Motorenhersteller haben die Einspritzkurven und alle verbauten Abgaselemente so optimiert, dass die Motoren einerseits die gesetzlich vorgegebenen Werte hinsichtlich NOX und Partikel erfüllen, gleichzeitig aber auch eine möglichst lange Lebensdauer bei geringstmöglichem Kraftstoffverbrauch erreichen.

Andererseits ist es nur wirtschaftlich für die Hersteller, wenn sie Motorenfamilien konstruktiv aufsetzen, sprich aus ein und demselben Motor durch unterschiedliche Einspritzkurven beispielsweise einen 200- und auch einen 240-PS dem Markt zur Verfügung stellen. Mit dieser Leistungssteigerung ist allerdings gleichzeitig eine höhere Temperaturentwicklung verbunden. Deswegen kann es durchaus sein, dass die Traktorenhersteller, die diese beiden Motorenvarianten verbauen, dem 240-PS-Modell ein leistungsstärkeres Kühlerpaket verpassen als dem 200-PS-Modell.

Berücksichtigt dies der Chip-Tuner nicht, kann es über kurz oder lang zu Schäden kommen durch eine dauernde thermische Überlastung. Sollte der Landwirt oder Lohnunternehmer in so einem Fall den Motorschaden reklamieren, könnte es sein, dass er die Kosten in Höhe von bis zu 30.000 Euro für einen Austauschmotor selbst tragen muss, weil die Hersteller Manipulationen wie das Abklemmen von Abgaselementen oder das Tuning der Steuergeräte sogar nachweisen können, wenn diese vor dem Einsenden wieder zurückgebaut worden sind.

Tuner werben mit Aktivitäten, die ein klarer Verstoß geltender Richtlinien sind. Da kann man beispielsweise lesen:

+ Durch das Chip-Tuning für Ihren Traktor können Sie beim Kauf eines Traktors auch viel Geld sparen. Bestimmte Motortypen werden häufig für verschiedene Modelle verwendet, diese werden jedoch per Software optimiert. Beispielsweise kann ein Hersteller verschiedene Maschinenmodelle anbieten. Wenn Sie die schwerste Version kaufen, hat sie natürlich auch einen höheren Preis. Mit unserem Chip-Tuning können Sie erheblich sparen. Auf diese Weise können Sie Ihren Traktor zu einem Bruchteil des Preises abstimmen lassen und trotzdem die gewünschte Leistung zu einem niedrigeren Kaufpreis erzielen.

+ Wir können für 99 Prozent der Traktoren anbieten das Adblue-System außer Kraft zu setzen, unabhängig davon ob ein Teil des Systems defekt ist. Wir können die ursprüngliche Software so anpassen, dass Sie jederzeit über Motorleistung verfügen, ohne dass Adblue oder Notbetrieb erforderlich ist. Es ist sogar möglich, das gesamte System zu trennen oder zu entfernen.

+ Wir bieten an, den Dieselpartikelfilter mithilfe von Software aus der Software zu schreiben. Dies bedeutet, dass der Motor ohne Filter funktionieren kann und der Regenerationsprozess ausgeschaltet ist. Bei dieser Einstellung muss der Rußfilter beispielsweise durch einen Dummy oder ein einfaches gerades Rohr physisch entfernt werden. In vielen Fällen können auch Drucksensoren getrennt werden.

+ Mit unserer Software können wir das AGR-Ventil vollständig deaktivieren. Danach können Sie das AGR-Ventil vollständig zerlegen und abdecken. Es ist auch möglich, den EGR-Kühler vom Motor zu trennen.

Ob die Tuner vor Gericht wirklich damit durchkommen, dass sie eine Haftung in jeglicher Weise für den Missbrauch der oben genannten Punkte ausschließen? Fakt ist nun einmal, dass das durch Chip-Tuning die Herstellergarantie und die Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) in aller Regel erlöschen. Es können zwar bestimmte Maßnahmen aufgrund von Teilegutachten beim TÜV oder der Dekra eintragungsfähig sein. Was aber keinesfalls für deaktivierte Systeme zur Abgasnachbehandlung gilt. Jeder Landwirt und Lohnunternehmer sollte sich bewusst sein, dass das Fahren eines getunten Traktors ohne ABE bei einer Kontrolle zu einem Bußgeld führt und es Punkte in Flensburg geben kann. Noch viel dramatischere Folgen kann das Fahren ohne ABE jedoch bei einem Unfall mit Personenschaden haben, schließlich besteht ohne ABE auch kein Anspruch auf Versicherungsschutz.

Dr. Frank Hiller (CEO der Deutz AG) beobachtet das Phänomen des Tunings durchaus mit Sorge: „Optimierungen“ dieser Art machen einen Motor nicht besser. Im Gegenteil, es ist jetzt schon anspruchsvoll, alle vorgegebenen Emissionsnormen einzuhalten. Ein aktives Chip-Tuning erhöht die Emissionswerte und verursacht damit Verstöße gegen die Abgasgesetzregelung. Wir laden alle Hersteller und Landmaschinen-Fachbetriebe ein, initiativ zu werden gegen das Chip-Tuning. Es ist in unser aller Sinne, dass die Motoren nicht manipuliert werden. Denn die Motoren der heutigen Generation – eingesetzt in den neuesten High-Tech-Maschinen der Hersteller – sind das Beste, was ein Landwirt für sich, die Umwelt und das Klima tun kann.“

Unabhängig davon, dass aufgrund der meisten Tuningeingriffe die Gewährleistung der Hersteller erlischt, ist er auch gegen das Tuning, selbst wenn der Landwirt oder Lohnunternehmer die Leistungssteigerung eintragen lasse und somit die dann anfallende höhere Steuer- und Versicherungsprämie ordnungsgemäß bezahle.

(Quelle: Dieter Dänzer, 22.10.2021, TECHNIK TALK)

Neuer Mindestlohn ab 1.1.2022

Die Mindestlohnkommission empfahl am 1.7.2020 eine gesetzliche Anpassung des Mindestlohns in mehreren Stufen. Die nächste Anpassung erfolgt zum 1.1.2022 auf 9,82 € und ab dem 1.7.2022 auf 10,45 €.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über 18 Jahre. Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch Praktikantinnen und Praktikanten Anspruch auf Mindestlohn. Ausgenommen vom Erhalt des Mindestlohns sind z. B. Auszubildende, ehrenamtlich Tätige oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsförderung.

Bitte beachten Sie! Bei Verträgen mit Minijobbern muss überprüft werden, ob durch den Mindestlohn die Geringfügigkeitsgrenze von 450 € pro Monat überschritten wird.

(Quelle: SEB Steuerberatung, November 2021, DAS WICHTIGSTE)

6. Termine

Verbandsveranstaltungen

Folgende Termine sind geplant, soweit durch Corona keine Einschränkungen auftreten:

| | |
|----------------|---|
| 09.11.2021 | Führungskräfte Infoveranstaltung in Callenberg -Schmölln |
| 18.11.2021 | Führungskräfte Infoveranstaltung in Plau am See |
| 27./28.11.2021 | Verbands-Jahresabschlussveranstaltung in Berlin |
| 27./28.01.2022 | Verbandstag 2022 in Schkeuditz |

Sonstige Veranstaltungen

| | |
|-------------------|-----------------------------------|
| 10./11.11.2021 | Agrar Handelstag auf Burg Warberg |
| 27.02.-05.03.2022 | AGRITECHNIKA in Hannover |
| 21.-24.04.2022 | AGRA in Leipzig (Stand!) |
| 05.-08.05.2022 | BraLa in Paaren |
| 15.-18.09.2022 | MeLa in Mühlengreez |
| 15.-18.11.2022 | EuroTier in Hannover |
| 07./08.12.2022 | DeLuTa in Bremen |

Weitere Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgeschäftsführung

Geschäftsstelle:

Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.

Berliner Allee 37 d (Brunnenpassage)

15345 Altlandsberg

Mobiltel.: 015737654660

Tel.: 033438/66048

Fax: 033438/66227

info@agro-service-verband.de

www.agro-service-verband.de

[Facebook](#)

7. Ausschreibungen

Alle folgenden Ausschreibungen finden Sie unter Eingabe des Geschäftszeichens auf:
<https://www.evergabe-online.de/search.html?2>

Geschäftszeichen: 6002182656-BAIUDBw Infra

- Los 1: 1 EA Diesel-Gabelstapler 2 - 3 t für das Bundeswehrrdienstleistungszentrum Bogen in 94351 Feldkirchen
- Los 2: 1 EA Diesel-Gabelstapler 2 - 3 t für das Bundeswehrrdienstleistungszentrum Homberg Efze in 35260 Stadtallendorf

Geschäftszeichen: 6002184626-BAIUDBw Infra

- Los 1: 1 EA Elektro-Gabelstapler 1 - 2 t für das Bundeswehrrdienstleistungszentrum Landsberg am Lech in 82487 Oberammergau
- Los 2: 1 EA Elektro-Gabelstapler 1 - 2 t für das Bundeswehrrdienstleistungszentrum Landsberg am Lech in 86836 Lagerlechfeld

Geschäftszeichen: N-ÖA/2021-132

Art und Umfang der Leistung: Ausschreibungsgegenständlicher Leistungsgegenstand sind verschiedenartige Leistungen im Rahmen der Grünanlagepflege für 88 Objekte der Friedrich-Schiller-Universität Jena per Abruf-Beauftragung.

Ort der Leistungserbringung: Friedrich-Schiller-Universität Jena

Geschäftszeichen: KA202127Klärersch

Kurze Beschreibung: Der Wasser- und Abwasserzweckverband "Elbe-Elster-Jessen" betreibt am Standort zum Klärwerk 1, in D-06917 Jessen (Elster) eine Kläranlage zur Reinigung der häuslichen und gewerblichen Schmutzwässer der Stadt Jessen, umliegender Gemeinden sowie der ortsansässigen Gewerbebetriebe.

Inhalt dieser Ausschreibung ist, für den Zeitraum vom 01.01.2022 - 31.12.2024 den auf der Kläranlage Jessen anfallenden maschinell entwässerten Klärschlamm (ca. 3.800 t OS / Jahr) durch ein zertifiziertes Unternehmen entsorgen zu lassen.

Hauptort der Ausführung: Kläranlage Jessen, zum Klärwerk 1, 06917 Jessen (Elster), Deutschland

Geschäftszeichen: 6002183672-BAIUDBw Infra

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Gärtn. Vierradschlepper <60 km/h bis 33 kW mit Zubehör für das BwDLZ Hamburg

1 EA Gärtn. Vierradschlepper <60 km/h bis 33 kW sowie

1 EA Schneeräumgerät bis 1,80 m Arbeitsbreite,

1 EA Kehreinheit mit Kehrgutbehälter und

1 EA Einkammerstreuer bis 1cbm Ladevolumen.

Ort der Leistungserbringung: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200

Geschäftszeichen: HVV L 18/2021

Art und Umfang der Leistung: Lieferung eines Kompaktbaggers mit Anbauteilen

Ort der Leistungserbringung: Nordhausen, Betriebshof, Robert-Blum-Straße 1

Geschäftszeichen: STW L 16/2021

Art und Umfang der Leistung: Lieferung und Erstmontage von Winterdiensttechnik für ein Absetzkippfahrzeug mit einem für den Winterdienst aufgelasteten zulässigen Gesamtgewicht von 20 t, bestehend aus:

1 Stück Streuautomat mit Feuchtsalzausrüstung

1 Stück Keil-Schneepflug

Ort der Leistungserbringung Nordhausen, Betriebshof, Robert-Blum-Straße 1

Geschäftszeichen: 228-06/2021

Art und Umfang der Leistung: ggf. aufgeteilt nach Losen, Fäll- und Schnitarbeiten

2.550 m² Gehölze auf Stock setzen

43 St Bäume fällen d > 10 bis 30 cm

15 St Bäume fällen d > 30 bis 50 cm

6 St Bäume fällen d > 50 bis 80 cm

1 St Baum fällen d > 80 bis 120 cm

Ort der Ausführung: Gebiet BOV Lindtorf, Landkreis Stendal, Sachsen-Anhalt

Geschäftszeichen: AVK05-21

Art und Umfang der Leistung: Aufnahme, Transport und Entsorgung / Verwertung von Klärschlamm 2000 t; TS-Gehalt: 36%, einmalige Leistungserbringung

Ort der Leistungserbringung: Kläranlage Köthen, Maxdorfer Straße 19b, 06366 Köthen

Geschäftszeichen: 2021-AW-17

Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung: Klärschlammtransport von den Kläranlagen im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Südharz“, zur Kläranlage Sangerhausen

Ausführungsort: Landkreis Mansfeld-Südharz, Verbandsgebiet des Wasserverband Südharz

Geschäftszeichen: 47/21 (23/21028836-1A)

Hauptort der Ausführung: gesamtes Bundesgebiet

Beschreibung der Beschaffung: Rahmenvereinbarung für die Produktgruppe Stickstoff flüssig, Abfüllung in vorhandene Cryo-/Apollobehälter und Eigentumtankanlagen

Geschäftszeichen: 2021/BH/10A

Art und Umfang der Leistung: Es soll 1 Stück kommunaler Kleintraktor mit Mähwerk und Hochentleerung sowie einem Schneeräumschild und einem Streubehälter, zum Ganzjahreseinsatz mit geschlossener Fahrerkabine komplett montiert und betriebsbereit geliefert werden.

Lieferort: Gemeinde Osternienburger Land, Rudolf-Breitscheid-Straße 14c, 06386 Osternienburger Land, OT Osternienburg

Geschäftszeichen: 6002176444-BAIUDBw Infra

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Aufsitzmäher bis 1,50 m Arbeitsbreite für das

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Landsberg

Geschäftszeichen: 6002161173-BAIUDBw Infra

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Tieflader/ Plattformanhänger, 3,6 bis 7 to für das

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Torgelow

Geschäftszeichen: ÖAL 978/21-67

Art und Umfang der Leistung: Ersatzbeschaffung in der Stadtverwaltung - Lieferung von einem Traktor (Wegepflege)

Dieselmotor: mind. 90 kW, Neumaschine oder Vorführmaschine, Geschwindigkeit: mind. 40 km/h

Ort der Leistungserbringung: Erfurt

Geschäftszeichen: SV-L 097-2021

Art und Umfang der Leistung: Lieferung von Heizöl an 4 Schulen des Landkreises Altenburger Land

Geschäftszeichen: 1120/21-001

Art und Umfang der Leistung: Gegenstand dieses Auftrages ist die Erbringung der Leistungen des Winterdienstes auf der Liegenschaft des Bundesamtes für Strahlenschutz in Berlin Karlshorst, Köpenicker Allee 120-130, 10318 Berlin. Die Leistungen sind durch den AN jeweils in den Wintermonaten vom 1. November bis 31. März zu gewährleisten.

Ort der Leistungserbringung: Bundesamt für Strahlenschutz, Köpenicker Allee 120-130, 10318 Berlin

Geschäftszeichen: 225-10/2021

Art und Umfang der Leistung: ggf. aufgeteilt nach Losen, Fäll- und Schnitтарbeiten, 105 St Baum ausästen (Laub- und Obstbäume), 110 m Hecken roden, 2-3 m, Höhe bis 3,50 m
750 m Gehölze auf Stock setzen, Breite 1-2 m, Höhe bis 5,50 m, entsorgen, 24 St Bäume fällen, d>10 bis 30 cm, 28 St Bäume fällen, d>30 bis 50 cm

Ort der Ausführung: Gebiet BOV Pabstorf, Landkreis Harz, Sachsen-Anhalt